Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1786

05. 02. 88

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1470 —

Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsdingen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 10. Oktober 1984 (Drucksache 10/2094) auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zu wirtschaftlichen Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten auch zu der Frage Stellung genommen, inwieweit Gefahren von den genannten Gruppierungen für die jungen Menschen ausgehen können.

Insoweit wird auf die Drucksache 10/2094 verwiesen.

In ihrer Aufklärungs- und Informationsarbeit hat die Bundesregierung stets das Gebot staatlicher Neutralität beachtet, wie es in Artikel 4 des Grundgesetzes verankert ist. Die Unterstellung, die Bundesregierung habe den verfassungsrechtlichen Grundsatz staatlicher Neutralität in Glaubensfragen vehement verletzt, muß daher zurückgewiesen werden.

Die Fragen werden im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Obwohl die Bundesregierung übereinstimmend mit anderen Beobachtern in zahlreichen Stellungnahmen an das Parlament seit 1979 ununterbrochen betont, daß in den „Neuen religiösen Gemeinschaften" keine oder kaum minderjährige Mitglieder seien, hat sie zu gleicher Zeit die Gemeinschaften als „Jugendsekten/Jugendreligionen" bezeichnet.

   Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß diese Begriffe mangels tatsächlichen Bezuges und wegen der Verwendung als Kampfbegriff kirchlicher Sektenbeauftragter diffamierend wirken?

2. Wie bewertet es die Bundesregierung, daß Vertreter christlicher Kirchen zunehmend vor pauschalen und zusammenfassenden Urteilen über „Neue religiöse Gemeinschaften" warnen? Stimmt die Bundesregierung der jüngst veröffentlichten Auffassung des katholischen Weltanschauungsbeauftragten zu, nach der ‚sich „Jugendreligionen" so wie der Nachbarterminus „Jugendsekten" zu einem Kampfbegriff entwickelt hat, der die positive Absicht einer Aufklärungskampagne durch eine undifferenzierte Sprache und apologetischen Übereifer zu unterlaufen droht'?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges werden die Fragen 1 und 2 zusammengefaßt beantwortet

Bei der Bezeichnung „Sogenannte Jugendreligionen/Jugendsekten" handelt es sich um eine Bezeichnung, die nicht von der Bundesregierung geprägt worden ist, sondern zum Zeitpunkt der beginnenden öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Problembereich bereits vorhanden war und heute mit unterschiedlichen Variationen sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung verwendet wird.

Die Bundesregierung sieht hierin keinen „Kampfbegriff".

Diese Auffassung der Bundesregierung wird auch bestätigt durch den rechtskräftigen Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1987 – 10 S 2160/87.

3. Wie bewertet es die Bundesregierung, daß es durch Urteile des VG Köln und des OVG Münster untersagt wurde, die Rajneesh-Religionsgemeinschaft und die „Transzendentale Meditation" als „Jugendreligion" oder „Jugendsekte" zu bezeichnen?

Die beiden zitierten Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln ist mit der Berufung, die des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Revision angefochten.

Die Entscheidungen sind abzuwarten.

4. Ist die Bundesregierung bereit, die Bezeichnungen „Jugendsekte", „Jugendreligion", „destruktiver Kult" etc. durch neutrale Begriffe, wie z. B. den der „Neuen religiösen Gemeinschaften", zu ersetzen?

Die Bundesregierung ist unabhängig von der Antwort auf Frage 3 der Auffassung, daß die Bezeichnung „Neue religiöse Gemeinschaften" auf die Mehrzahl der Gruppierungen nicht zutrifft, weil viele von ihnen in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgen und mögliche religiöse oder weltanschauliche Aspekte vorwiegend als Mittel zur Gewinnerzielung dienen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß z. B. eine dieser Gruppierungen durch rechtskräftige Entscheidung die Eigenschaft als „Idealverein" im Hinblick auf das Ausmaß ihrer wirtschaftlichen Betätigung versagt worden ist.

5. Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, niemals Kontakte zu Vertretern „Neuer religiöser Gemeinschaften", insbesondere zu Vertretern der Bhagwan-Bewegung, gesucht oder mit diesen informative Gespräche geführt zu haben, obwohl die Gemeinschaften ihre Gesprächs- und Informationsbereitschaft mehrfach erklärt haben? Ist die Bundesregierung an Informationen aus erster Hand nicht interessiert?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der gegebenen Umstände und auch aufgrund der ihr vorliegenden und zugänglichen Materialien der betreffenden Gruppierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen zusätzlichen Bedarf an Kontakten, weil hierdurch eine Erweiterung des Kenntnisstandes der Bundesregierung nicht zu erwarten ist.

Im übrigen sind aufgrund der zahlreichen von den Gruppierungen angestrengten Gerichtsverfahren und den darin vorgelegten Beweismitteln der Bundesregierung sämtliche nur denkbaren Argumente, die zugunsten der Gruppierungen vorgebracht werden könnten, bekannt.

6. Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, daß in Fragen „Neuer religiöser Gemeinschaften" dagegen ständig Gespräche und Kontakte mit Weltanschauungsbeauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche bestanden und bestehen?

Die Bundesregierung hält gelegentliche Gespräche und Kontakte mit Weltanschauungsbeauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche für nützlich und sinnvoll, um deren kontinuierliche Beobachtungen und Analysen zu erfahren.

7. Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, daß deren Vorstellungen und Sprachgebrauch von den „Neuen religiösen Gemeinschaften" von der Bundesregierung im Laufe der Zeit übernommen wurden?

Wegen der Vorstellungen und des Sprachgebrauches, den die Bundesregierung mit den in diesem Bereich verwendeten Begriffen verbindet, wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Oktober 1984 (Drucksache 10/2094) und auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

8. Welche Kontakte und Beziehungen bestanden oder bestehen zu Vertretern sog. „Elterninitiativen", insbesondere zu der „Aktion für geistige und psychische Freiheit" in Bonn, der „Aktion Psychokultgefahren" in Düsseldorf und der „Elterninitiative" in München, in Fragen der „Neuen religiösen Gemeinschaften", und wie werden solche Kontakte von der Bundesregierung bewertet?

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Problem „Jugendreligionen/Jugendsekten" steht die Bundesregierung mit einer Reihe von Elterninitiativen in einem Erfahrungs- und Informationsaustausch; dies gilt auch für die Aktion für geistige und

psychische Freiheit – Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e. V., die Aktion Psychokultgefahren e. V. und die Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e. V. in München.

Die Bundesregierung hält diese Kontakte für unverzichtbar, damit eine umfassende Information über die Aktivitäten der Gruppierungen ermöglicht wird.

9. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den Stellungnahmen solcher Vereinigungen zu? Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung im Vergleich dazu den Stellungnahmen der „Neuen religiösen Gemeinschaften" zu?

Die Stellungnahmen von Elterninitiativen, die zu einem großen Teil auf Erfahrungen betroffener Eltern beruhen, haben einen hohen Aufklärungswert für die Öffentlichkeit und sind im Blick auf den Schutz vor allem junger Menschen von großer Bedeutung.

Stellungnahmen der Gruppierungen dagegen sind bislang fast ausschließlich in den anhängenden Gerichtsverfahren vorgelegt worden.

Auf diese ist die Bundesregierung jeweils umfassend und sachlich eingegangen.

10. Wie will die Bundesregierung die selbstgesteckte Aufgabe sachlich erfüllen, aufklärende Informationsarbeit darüber zu leisten, inwieweit „von den Aktivitäten der genannten Gruppierungen Gefährdungen für die Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Bezüge junger Menschen ausgehen können" (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Düsseldorf) u. a. und der Fraktion der SPD – Drucksache 10/2094 vom 10. Oktober 1984, S. 4), wenn sie weder unmittelbar mit den „Neuen religiösen Gemeinschaften" Kontakt hält noch wissenschaftliche Arbeiten darüber fördert und die einschlägigen staatlichen Sozial- und Kontrollinstanzen wie Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugend- und Sozialfürsorge etc. seit Jahren keine Auffälligkeiten der Gemeinschaften verzeichnen?

11. Warum hat die Bundesregierung seit Anfang der 80er Jahre keine wissenschaftliche Untersuchung zu „Neuen religiösen Gemeinschaften" initiiert bzw. finanziell gefördert, obwohl nach eigener Einschätzung ein hoher Ermittlungs- und Aufklärungsbedarf besteht?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 zusammengefaßt beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Interesse der Informations- und Aufklärungsarbeit für die Öffentlichkeit mehrfach wissenschaftliche Untersuchungen initiiert und finanziert. Was die Auffälligkeiten der Gruppierungen anbetrifft, so kann hier beispielhaft auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I vom 24. April 1986 hingewiesen werden, in der auf 75 Seiten eine ganze Palette von Auffälligkeiten einer dieser Gruppierungen verzeichnet ist.

12. Trifft es zu, daß eine Anfang der 80er Jahre geplante und vom Bund zu finanzierende Untersuchung über „Neue religiöse Gemeinschaften" am Widerstand der sog. „Elterninitiativen" scheiterte, nachdem die Voruntersuchung durch die Autoren Kehrer und Hardin ergeben hatte, daß nach dem Stand der Wissenschaft die Behauptung der Gefährlichkeit „Neuer religiöser Gemeinschaften" unbegründet war?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung trifft nicht zu.

13. Hält die Bundesregierung Stellungnahmen der Kirchen und der Presse für ausreichende und sachliche Grundlagen, vor zahlreichen Gemeinschaften in toto und unter Pauschalbegriffen zu warnen?

Die Bundesregierung hat niemals in toto und unter Verwendung von Pauschalbegriffen gewarnt, sondern sich stets differenziert geäußert. Im übrigen hält die Bundesregierung fundierte Berichte und Informationen der Presse durchaus für eine geeignete Grundlage.

Hinsichtlich der Informationen durch die Kirchen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

14. Plant die Bundesregierung eine Änderung des Grundrechtes der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gemäß Artikel 4 GG dergestalt, daß das Grundrecht „Neuen religiösen Gemeinschaften" nicht zusteht?

15. Haben diesbezüglich Vorarbeiten stattgefunden und mit welchem Ergebnis?

16. Hat es Kontakte und/oder Gespräche mit Vertretern der Evangelischen und/oder Katholischen Kirche über die Frage gegeben, ob „Neue religiöse Gemeinschaften" durch Grundrechtsänderung von der Berufung auf Artikel 4 GG ausgeschlossen werden sollen, welche Position wurde dabei von den Kirchen vertreten, und welches Ergebnis hatten die Gespräche?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges werden die Fragen 14, 15, 16 zusammengefaßt beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine Initiativen zur Änderung des Grundrechtes der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gemäß Artikel 4 Grundgesetz.

17. Die Bundesregierung hat im Oktober 1985 erklärt, Belange der Bundesrepublik Deutschland stünden einer Einreise von Bhagwan Shree Rajneesh entgegen.

    Bestehen diese Belange noch heute, zwei Jahre später, und welches sind diese Belange im einzelnen?

18. Die Bundesregierung hat in einer Stellungnahme an das Parlament vom Januar dieses Jahres die Einreiseverweigerung für Bhagwan Shree Rajneesh an erster Stelle damit begründet, seine Gemeinschaft werde von der Bundesregierung zu den „Jugendsekten/Jugendreligionen" gerechnet, von denen Gefährdungen für die

Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Bezüge junger Menschen ausgehen könnten.

Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Wertungen und Behauptungen angesichts des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebotes gemäß Artikel 4 GG und der Tatsache, daß diese Behauptungen nicht wissenschaftlich anerkannt und belegt sind, sondern zum Rüstzeug der Apologetik christlicher Kirchen und deren „Weltanschauungsbeauftragten" gehören?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges werden die Fragen 17 und 18 zusammengefaßt beantwortet.

Nach § 18 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) kann ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 AuslG vorliegen, bei der Einreise zurückgewiesen werden. Im Falle des indischen Staatsangehörigen Rajneesh Shandra Mohan liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG vor. Das US-Bezirksgericht Portland (Oregon) hat am 14. November 1985 Rajneesh Shandra Mohan wegen Verstoßes gegen die US-Einwanderungsgesetze und wegen Falschaussage gegenüber einem US-Beamten zur Zahlung von 400 000 US-Dollar und zu rd. zehn Jahren Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung für fünf Jahre, verurteilt.

Das Urteil ist am Tage seiner Verkündung rechtskräftig geworden.

Die Anklagepunkte, die zur Verurteilung des Rajneesh Shandra Mohan geführt haben, sind auch im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland als Vergehenstatbestände mit Strafe bedroht (falsche Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis und Beihilfe zur illegalen Einreise gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 und 47a Abs. 1 AuslG), so daß ein Ausweisungsgrund nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG vorliegt.

19. Wie bewertet die Bundesregierung den Plan eines überkonfessionellen Informationszentrums in religiösen Fragen unter Einbeziehung und Mitarbeit der „Neuen religiösen Gemeinschaften", und unter welchen Umständen und Bedingungen würde die Bundesregierung eine solche Einrichtung fördern?

Der Bundesregierung sind Pläne im Blick auf die Einrichtung eines überkonfessionellen Informationszentrums in religiösen Fragen nicht bekannt.

20. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Finanzierung der Elterninitiative „Aktion für geistige und psychische Freiheit e. V." in Bonn von zur Zeit ca. 160 000 DM jährlich angesichts dessen, daß dieser Verein erkennbar keinerlei publizistische Aufklärungsarbeit leistet?

Welche aktuellen Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des VG Köln – 14 K 5208/84 – vom 12. November 1985, nach dem der Bundesrepublik Deutschland untersagt ist, dem Verein eine institutionelle Förderung zukommen zu lassen?

Die Aktion für geistige und psychische Freiheit – Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e. V. wird von der Bundesregierung als bundeszentrale Institution gefördert, die als Informations- und Clearingstelle fungiert. Sie leistet u. a. auch publizistische Aufklärungsarbeit.

Die Bundesregierung hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 12. November 1985 – 14 K 5208/84 – Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt. Über die Berufung ist noch nicht entschieden worden.

21. Aus welchem Grund führt die Bundesregierung die Finanzierung dieser Elterninitiative im Entwurf für den Haushaltsplan 1988 (Kapitel 15 02 Titelgruppe 10 Titel 893 91) unter dem Abschnitt „Maßnahmen auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Psychohygiene"?

Die Etatisierung dieser Elterninitiative erfolgte bei Kapitel 15 02 Titel 684 18 unter dem Gesichtspunkt, daß bei labilen jungen Menschen auch psychische Schäden im Zusammenhang mit einer intensiven Zuwendung zu den genannten Gruppierungen auftreten können.

Überdies bieten die meisten Gruppierungen Therapien, Meditationstechniken und psycho-soziale Maßnahmen an. Von daher erfolgte die Zuordnung zur Titelgruppe 10 „Maßnahmen auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Psychohygiene".

22. Welche geistigen und psychischen Schäden sind konkret für die jeweiligen „Neuen religiösen Gemeinschaften", insbesondere die Bhagwan-Shree-Rajneesh-Bewegung, wissenschaftlich und einwandfrei nachgewiesen?

Der Bundesregierung liegen zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen über mögliche und aufgetretene geistige und psychische Schäden in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen vor.

Die Bundesregierung hat diese als Beweismittel in den anhängigen Gerichtsverfahren vorgelegt.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach den Ergebnissen der Psychiatrischen und Psychologischen Wissenschaft, zuletzt beschrieben z. B. von Helmut Hark 1984, aus dem christlichen Glauben heraus beängstigend viele Menschen an dem spezifischen Krankheitsbild „religiöse Neurosen" derart erkranken, daß sie therapeutischer Behandlung bedürfen? Ist die Bundesregierung bereit, konsequent und energisch vor möglichen Gefährdungen von Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Bezügen durch den christlichen Glauben zu warnen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlichen Erkenntnisse vor.

24. Die von der Bundesregierung finanzierte Elternvereinigung „Aktion für geistige und psychische Freiheit e. V." verfolgt satzungsgemäß den Zweck, religiösen und ideologischen Mißbräuchen, durch die vor allem junge Menschen geistig und psychisch Schaden leiden, entgegenzutreten und u. a. die Öffentlichkeit über Gefahren religiösen und ideologischen Mißbrauchs aufzuklären.

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die Förderung einzustellen ist, da damit unter Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung staatlicher Neutralität einseitig unter untereinander konkurrierenden religiösen bzw. weltanschaulichen Gemeinschaften ausgewählt wurde und andernfalls die „Neuen religiösen Gemeinschaften" unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz die finanzielle Förderung eines von ihnen betriebenen Informationsbüros verlangen könnten, das der Aufklärung über Gefahren dient, die von religiösen und ideologischen Mißbräuchen in den christlichen Religionsgemeinschaften ausgehen und durch die vor allem junge Menschen geistig und psychisch Schaden erleiden?

Eine abschließende Klärung bleibt den anhängigen Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333